

Volks- und Anzeigebblatt

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr. Einrückungsgebühr 1 1/2 fr. die gedruckte Linie, Einwendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigeblasses zu adressiren.

Nr. 55. Sonntag den 13. Juli. 1856.

Aufforderung des K. Steuerkollegium zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 be- hufs der Besteuerung pro 1856—57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen:

1) Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden -- die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruction zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 folgt.) an die nach §. 12. der Instruction zusammengelegte Ortssteuer-Kommission spätestens bis 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben. a) Ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II; 1. hiernach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung

der Steuer auf das ganze Staatjahr 1856—57 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hiernach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderlich wechselnde nach dem Ergebnis des Staatjahrs 1. Juli 1855—56 anzugeben; c.) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1. des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a.) der Ertrag aus verzinslichen, im Inn- oder Ausland (verl. jedoch Ges. Art. 3. A. 1) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen b) Renten als: Leibgedinge, Leibrenten, Pensionen und vererblichen Renten, jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der dieser gleich zu achtenden reichsrechtmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind, oder nicht, ob sie von der

Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gei.-Art. 3, A. i) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittime, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus dem Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welche im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-Gemeinde- und Stiftungsdiens, aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Makler [Sensale], Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter alle Art der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; d) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnis in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen

einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Gewerbe ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst oder ähnlichen Einkommen bezogen werden so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1. oben abzugehenden Erklärungen [Fassionen]: 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führenden Ausnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruction gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formulare zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruction bestimmten Fälle auch mündlich in das Ausnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital und Renten Einkommens die im Gesetzesartikel 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetzesartikel 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen welche in diese Sparkasse Ersparnis Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetzesartikel 3. B. a. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auch etwaiges Auffordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere [?] Ziff. VII. oben im Gesetzesartikel 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Gesetzesartikel 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmung im Gesetzesartikel 3. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kammeramt anzubringen. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruction vom 10. Juni 1853 ist gegen

wärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Distriktskommissionen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Distriktskommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart den 20. Juni 1856.

Hefele.

Für die von Nervenfieber und Ruhr schwer heimgesuchte Gemeinde Bräuningsweiler wurden mir im vorigen Jahre reichliche Beiträge übergeben. Indem ich den freundlichen Gebern meinen herzlichsten Dank dafür sage, bitte ich um Nachsicht, daß so spät erst Nachweisung über die Verwendung derselben von mir gegeben wird, was seit her durch Verhältnisse, die nicht von mir abhängen, verhindert worden.

Es sind bei mir eingegangen:

Im Nov. 1854:

D. 4 Nov. von H. Ober. W. R. v. Zeller	10 fl.	—	fr.
" " 1 Mitglied der Concordia	11	—	30.
" " H. S. Müller	1	—	—
" " Apoth. Gärtner	2	—	42.
" " Reallehrer, Riethmüller	—	—	48.
" " Stüb. " "	—	—	48.
" " D. J. K. Mayer früher	D. U.	—	—
" " R. in W. " "	1	—	—
" " durch H. Pfander	1	—	—
" " H. Apoth. Gärtner v. H. Dr. Gärtner, Fr. Kaufmann Robert, Fr. Prof. Gärtner in Tübingen	7	—	—
D. 26 Nov. durch H. Pfander	6	—	44.
" " davon H. Gauger	—	—	24.
D. 7. Dez. v. H. Mac	1	—	—
" " W.	—	—	6.
D. 18 Dez. v. H. Km. Zeller	1	—	—
" " 26 " Fr. v. Pleffen	10	—	80.
" " 31 " H. Collab. Müller	1	—	—
" " 29 Jan. 55 durch H. Km. Cloß	27	—	—
" " 5 Feb. Fr. Marie Strubel	1	—	—
D. 7. Febr. Fr. Christiane Wunderlich in Frankfurt.	2	—	—
" " Frln. Wilhelmine Wunderlich in England.	5	—	24.
D. 27 Febr. H. Wölfling	2	—	—
D. 8 März Fr. v. Pleffen	10	—	80.
D. 1 Mai H. Pfr. H. in B.	—	—	48.
	104 fl.	14 fr.	

Bei der Verwendung dieser Gaben suchte ich folgende Zwecke zu erreichen.

- 1.) gab ich solchen Armen die zwar gesund waren, so daß ich sie nicht wohl länger auf der Krankensliste fortführen konnte, die aber ihre Kräfte noch nicht so weit wieder erlangt hatten, daß sie ihren Unterhalt wieder erwerben konnten, die Kostportionen und Wein noch einige Zeit fort, hiefür wurden verwendet für 10 Personen für 40 Portionen Suppe mit Fleisch à 6 fr. 4 fl. — für 28 1/2 Schopp. Wein à 8 fr. 3 fl. 48 fr
- 2) erhielten Brustleidende und schwächliche Kinder in der Reconvalescenz, so lange es mir nothwendig erschien, Milch; hiezu wurden verwendet für 12 Personen 282 Milchen à 2 1/2 fr. 11 fl. 45 fr
- 3) wurden solche Familien wo die eigentliche Kostreichung nicht mehr nöthig war, sie aber doch noch längere Zeit eine Unterstützung an Lebensmittel bedurften, längere Zeit wöchentlich je nach der Größe der Familie 2 — 4 Laibe altgebacken weißes Brod; hiezu wurden verwendet für 18 Familien 153 Laibe Brod und 14 Wecken 23 fl. 7 fr.
- 4) für solche Kranke, die entweder vor dem Eintritt der Staatsfürsorge wieder gesund geworden, oder die erst nach Aufhören der Staatsfürsorge erkrankten und für die unzweifelhaft die Gemeinde hätte eintreten müssen, wurden die Apothekerkosten bezahlt, nach Abzug des gesetzlichen Rabatts im Betrag von 14 fl. 26 fr
- 5) Holz wurde ausgetheilt für 3 fl. 12 fr.
- 6) Dem Amtsdienner für Abwartung eines Kranken und für das Austheilen des Holzes — 54 fr.
- 7) Für einen Kranken der mit seiner Familie in einem Stall wohnte, Hauszins über die Dauer der Krankheit, in seiner Familie wöchentlich 15 fr. 1 fl. 45 fr.
- 8) Für denselben ein Bettlade 48 fr.
- 9) Einem Kranken baar 6 fr.

63 fl. 51 fr.

Stuttgart den 20. Juni 1856.

Es blieb somit ein Ueberschuß von 40 fl 23 fr. die der Gemeinde zu Bestreitung ihr zufallenden Drittheils der Expedienkosten durch Herrn Oberbeker Beckler übergeben wurden. Die mir übergebenen Kleidungsstücke wurden dem Dirsarmen-Verein zur Vertheilung übergeben.

Winnenden den 9. Juli 1856.

Dr. Wunderlich.

Winnenden. Der Unterzeichnete hat zu etwa 400 Garben noch Scheuerplatz auch Platz im Keller zu verpachten.

David Kuhn.

Winnenden. Platz zu Garben hat noch zu vermieten.

Heinrich Guse.

Winnenden. Nachdem ich aus der Heilanstalt Winnenthal getreten bin und eine Wohnung bei Herrn Kaufmann Ernst Meyer bezogen habe, ist meine Absicht soviel ich vermag, mich dem Unterricht der Jugend zu widmen.

Ich erbiere mich daher zu regelmäßigen Unterrichtsstunden

und zwar in der lateinischen und französischen Sprache; in Geschichte und Geographie, wie auch in Aufsätzen der deutschen Sprache.

Winnenden den 9. Juli 1856.

Helfer J. Baur.

Winnenden, Naturalien-Preise vom 10. Juli 1856.

Getreide-Gattungen.	Unverkauft	Neue Zufuhr.	Gesammt-Quantum.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft	Erlös.	Summe.
	der letzten Schranne.				geblieben.		
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	fr.
— Dinkel	26	322 ⁵ / ₈	348 ⁵ / ₈	328 ⁵ / ₈	20	3048	24
Haber.	5	87 ¹ / ₂	92 ¹ / ₂	56 ¹ / ₂	36	346	56

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt.

Getreide-Gattungen.	Höchst. Durchschnitt		Mittel-Preis		Näch. Durchschnit. Preis		Der Preis ist		der Preis ist		Bemerkungen.	
	Preispr.	Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.	gestiegen	verfallen	verfallen			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Dinkel	9	32	9	17	8	54	12	—	—	—	Gewicht des Dinkels per Scheffel 167 Pfd.	
Gerste	1	24	1	20	1	14	—	4	—	—		
— neue	1	4	1	—	—	—	—	4	—	—		
Weizen	1	15	2	12	—	—	—	6	—	—		
Kernen	1	24	—	—	—	—	—	—	2	24		
Haber	6	21	6	8	5	58	—	—	—	—		
Roggen	1	36	1	28	—	—	—	—	—	—		
Mischling	1	34	1	28	—	—	—	—	—	—		
Einforn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Höchst. Niedr. fl. fr. fl. fr.	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 7 7 12	
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Welschkorn	12	—	1	52	1	44	—	8	—	—		
Ackerbohnen	1	40	1	24	1	20	—	—	12	—		
Wicken	1	2	—	56	—	48	—	—	—	—		
Butter 1 Pfund	—	20	—	19	—	—	—	—	—	—		
8 Pfund Brod	—	36 fr.	Nach der Brod-Tarition vom 11 Juli									
1 Kreuzerweck	5	Loth										